

Schwierigkeitsgrad. Multiple-Choice-Verfahren. Notenanpassung. Verfahrensmangel.

Multiple-Choice-Prüfungen bieten die Gefahr des Ratens (E. 2c) und sind daher besonders sorgfältig vorzubereiten (E. 2d). Angemessene Schwierigkeit einer Prüfung (E. 2m). Die massive Verschiebung einer Notenskala zur Anhebung des Notendurchschnitts kann eine Ermessensüberschreitung sein (E. 2n). Rechtsfolgen eines wesentlichen Verfahrensmangels (E. 4). Erwägungen ab S. 11.

22. Juni 2009 RN

Nr. 15/2009

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Ivo Schwander (Präsident; Vorsitz),
Prof. Dr. Karl Frauendorfer, Prof. Dr. Andreas Härter, Prof.
Dr. Heinz Müller, Patrik Louis.

In der Rekursache

X. _____, XXXXXXX,

Rekurrent,

gegen

Universität St. Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,

Vorinstanz,

betreffend

Mikroökonomik II (Bachelor-Stufe)

I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:

1. X._____ absolvierte am 13. Januar 2009 die schriftliche Fachprüfung Mikroökonomik II der Bachelor-Stufe. Die Prüfung dauerte 90 Minuten und die Kandidaten hatten 36 Multiple-Choice-Aufgaben zu lösen. Der Rekurrent erreichte 18,5 von 90 möglichen Punkten und erhielt die Note 2,5 (schlecht bis sehr schlecht; 6 Minus-Kreditnotenpunkte).
2. Mit Verfügung vom 5. März 2009 wurde dem Rekurrenten durch den Studiensekretär, Dr. A._____, das Ergebnis mitgeteilt.
3. Mit Eingabe vom 17. März 2009 erhob X._____ gegen die Notenverfügung Rekurs.

a) Er stellte die folgenden Anträge:

(1) Der Rekurs sei durch die zuständige Rekurskommission zu prüfen, allfällige fehlende oder zusätzliche Unterlagen seien vom Rekurrenten nachzuverlangen.

(2) Es sei eine Stellungnahme des Prüfungsverantwortlichen zu jedem der oben genannten Punkte einzuholen und dem Rekurrenten zuzustellen.

(3) Die Prüfungsleistung des Rekurrenten vom 13. Januar 2009 im Fach Mikroökonomik II sei als „absolviert“ mit einer mindestens genügenden Note (Note 4) im Zeugnis einzutragen. Begründet damit, dass beim Rekurrenten auf Grund der oben abgehandelten massiven Verfehlungen der Prüfungsleitung ein erheblicher Nachteil entstanden sei und er trotz nachweislich sorgfältiger und seriöser Vorbereitung in der Prüfung vom 13. Januar 2009 nicht rechtskonform beurteilt worden sei.

(4) Falls Antrag (3) nicht entsprochen werde, sei alternativ dazu die Prüfungsleistung des Rekurrenten vom 13. Januar 2009 im Fach Mikroökonomik zu annullieren und ein neuer Prüfungstermin mit einer neuen Prüfung anzusetzen. Bei der Ansetzung des Prüfungstermins sei auf die ordentlichen Prüfungen des Rekurrenten Rücksicht zu nehmen, um ihm nicht nochmals einen zusätzlichen Nachteil zu verschaffen.

(5) Falls den Anträgen (3) und (4) nicht entsprochen werde, sei alternativ dazu dem Rekurrenten für die Aufgabe 1 in Block 1 in Teil 1 auch 2 Punkte zu vergeben beziehungsweise die Aufgabe auch bei seinen Kommilitonen mit 0 Punkten zu bewerten (insbesondere jenen die 2 Punkte bekommen haben), um so diese nicht prüfungsrelevante Aufgabe ganz aus der Bewertung zu tilgen - da diese aufgrund des Bewertungsmodells die Bewertung der Leistung des Rekurrenten beeinflusse. Zudem seien auch die Teilaufgaben 2 bis 4 der

Aufgabe 1 im Teil 2 aus der Bewertung zu tilgen, da diese einzig Folgefehler darstellen.

(6) Es seien geeignete Massnahmen zu prüfen, um solche rechtswidrigen Prüfungen zukünftig zu verhindern. Gerade auch im Hinblick auf eine allfällige Wiederholungsprüfung gemäss Antrag (4). Diesbezüglich sei dem Rekurrenten eine adäquate Vorbereitung zu ermöglichen, unter anderem mit einer Probeklausur, welche dem Schwierigkeitsniveau der darauf folgenden Prüfung entspreche.

b) Die angeführten Anträge begründete der Rekurrent folgendermassen (gekürzt wiedergegeben):

(1) Die Qualität von Prüfungen werde im Allgemeinen an den drei Kriterien Validität, Reliabilität und Objektivität gemessen.

(2) Die Fachprüfung Mikroökonomik II vom 13. Januar 2009 sei nicht valide gewesen. Diese Prüfung hätte den Wissenstand gemäss dem Prüfungsmerkblatt vom 29. Oktober 2008 messen sollen. In der vorliegenden Rekursbegründung werde dargelegt, dass dies mit der vorgelegten Prüfung gar nicht möglich gewesen sei. Die Prüfung lasse keine Rückschlüsse auf das wirkliche Können der Geprüften zu.

(3) Weiter lasse die Fachprüfung Mikroökonomik II die Reliabilität vermissen. Da ein erheblicher Bestandteil der Prüfungsleistung „intuitives“ Raten beinhaltet habe und Raten per definitionem einen wesentlichen Anteil an Zufall beinhalte, könne nicht davon ausgegangen werden, dass bei der hypothetischen Wiedervorlage der Prüfung unter gleichen Verhältnissen wie am 13. Januar 2009 ein ähnliches Ergebnis zu erwarten wäre.

(4) Die Objektivität der Bewertung der Resultate könne bei einer Multiple-Choice-Prüfung und einer maschinellen Bearbeitung in der Phase der Auswertung kaum angezweifelt werden. Allerdings liessen sich dadurch die oben beschriebenen missachteten Punkte der Validität und Reliabilität nicht heilen, da die vorliegenden erheblichen Mängel der Prüfung bereits vor der Bewertung aufgetreten seien und damit auch eine objektive Auswertung am Ende wirkungslos bleibe.

(5) Mangle es einer Fachprüfung wie der vorgelegten an Validität und Reliabilität, liege Willkür beziehungsweise ein wesentlicher Verfahrensmangel vor. Die nachfolgenden Ausführungen stützten diese Feststellung.

(6) Zur exakten Lösung der Aufgaben, welche einen ausserordentlich hohen **Schwierigkeitsgrad** aufgewiesen

hätten, wäre viel mehr Zeit nötig gewesen. Eine exakte Lösung sei aber erforderlich gewesen, um die Multiple-Choice-Fragen zu beantworten. Dies, weil sich die möglichen Antworten formal nur durch extreme Feinheiten unterschieden hätten (z.B. Aufgabe 1 aus Teil 1) und daher ein sehr präzises Rechnen notwendig gewesen sei. Entgegen dem Merkblatt des Kurses hätten die Prüfungsaufgaben nicht das darin angesprochene Verständnis geprüft, sondern vielmehr, ob die Prüflinge präzise mathematische Operationen anwenden könnten. Dem entsprechend hätten die Prüfungsaufgaben den Zweck gemäss Merkblatt nicht erreicht. Weiter habe Prof. Dr. Y._____ in einem Mail vom 26. Februar 2009 selbst bestätigt, dass der **Schwierigkeitsgrad** der Prüfung zu hoch gewesen sei.

(7) Ein weiteres Problem sei die **Zeitrestriktion** gewesen. Für die präzise Lösung der Aufgaben im zweiten Teil der Prüfung wären pro Aufgaben mindestens 25 bis 30 Minuten nötig gewesen. Verglichen mit den 90 Minuten, die für das Lösen der ganzen Prüfung zur Verfügung gestanden habe, bedeutete dies ein gravierendes Missverhältnis zwischen zu absolvierenden Aufgaben und der zur Verfügung stehenden Zeit.

Die falsch bemessene Gesamtprüfungszeit habe zu einer erheblichen **Verzerrung der Resultate** der Fachprüfung Mikroökonomik II geführt. Während bei einer Nicht-Multiple-Choice-Prüfung der Durchschnitt der Studenten die Aufgaben soweit löse, wie es mit den vorhandenen Zeitressourcen möglich sei, ergebe sich bei Multiple-Choice-Prüfungen eine erhebliche Verfälschung. Der durchschnittliche Student werde auf Grund des Zeitmangels diejenigen Aufgaben, welche er nicht mehr lösen und durchrechnen könne, mittels **Raten** lösen. Wer besser rate, gewinne.

(8) Die angeführten Mängel (Schwierigkeitsgrad bzw. Zeitrestriktion) seien durch die Prüfungsform **Multiple-Choice** verschärft worden. Bei Multiple-Choice-Aufgaben könnten Lösungsansätze, Lösungswege, korrekte Überlegungen und Berechnungen bzw. Folgefehler nicht mit Teilpunkten berücksichtigt werden, es zähle einzig das richtige Kreuz. Gerade dadurch habe die Fachprüfung Mikroökonomik II ihren Zweck zu prüfen, ob die Kandidaten den prüfungsrelevanten Stoff gemäss Merkblatt verstanden hätten, verfehlt. Die Hauptanforderung habe darin bestanden, mathematischen Formeln und Berechnungen präzise durchzuexerzieren. Es könne auch nicht überprüft werden, ob ein Prüfungskandidat rich-

tig geraten oder das Resultat aus Verständnis heraus richtig beantwortet habe.

(9) Der zu hohe Schwierigkeitsgrad und die falsch bemessene Zeit gepaart mit einer Multiple-Choice-Prüfung führe wie oben ausgeführt zu willkürlichen Prüfungsergebnissen. Dabei liege die Willkür nicht beim Bewerten der Prüfung, sondern bereits bei der Prüfungsanlage vor, die dann zu willkürlichen Ergebnissen führe. Das bewirke, dass die vorliegende Prüfung an einem **wesentlichen Verfahrensmangel** leide.

(10) Nach Aussage des Prüfungsverantwortlichen habe dieser das Raten der Kandidaten mit **Maluspunkten** zu verhindern versucht. Diese Massnahme greife jedoch ins Leere. Vielmehr verstärke sie noch den Effekt, dass - wer gut geraten habe - mehr Punkte erhalte, als jene, die weniger Glück gehabt hätten.

Das Abziehen von Punkten innerhalb einer Aufgabe für falsch geratene Antworten verstärke die beschriebene Problematik. Sie verstärke die Willkür in der Prüfung und führe zu einem weiteren Verfahrensmangel.

(11) Für eine faire Prüfung sei es nötig, dass sich die Kandidaten auf die Prüfung mit adäquaten Mitteln vorbereiten könnten. Dabei nähmen Probeprüfungen und Übungsaufgaben eine zentrale Rolle ein. Seien diese im Vorfeld doch Gradmesser für den eigenen Lernstand und das zu erwartende Schwierigkeitsniveau der Prüfung. Werde den Studenten diese Möglichkeiten nicht gegeben, sei folglich keine adäquate Vorbereitung und daher auch keine faire Prüfung möglich. Im vorliegenden Fall sei die Durchführung einer fairen und verfahrenskonformen Prüfung auch in diesem Punkt gescheitert. So hätten weder die Aufgaben in der Probeprüfung, die durch den Prüfungsverantwortlichen zusammengestellt worden seien, noch die Aufgaben im offiziellen Übungsskript annähernd dem Niveau aus der vorliegenden Klausur entsprochen. Diesbezüglich entspreche es zwar der Natur einer Prüfung, dass sie auch Aufgaben enthalten könne, welche vom Schwierigkeitsgrad her über den behandelten Stoff und die vorher bearbeiteten Übungsaufgaben hinausgingen. Bestünde sie jedoch überwiegend aus solchen Aufgaben, könne nicht mehr von einer ausgewogenen und fairen Prüfungen gesprochen werden, da damit nur die besten Studierenden bedient würden und der durchschnittliche bis gute Student, der sich seriös mit den vorhandenen Materialien vorbereitet habe, erheblich unterbewertet werde.

Eine Prüfung, auf die sich der Student nicht adäquat vorbereiten könne, sei willkürlich. So gesehen seien die Kandidaten in die Irre geführt worden, weil das Verständnis der Übungen und Probeprüfung nicht ausgereicht habe. Folge eine Prüfung, wie im vorliegenden Fall, nicht den Übungen und dem Niveau der Probeprüfung, liege Willkür in Form eines wesentlichen Verfahrensfehlers vor.

(12) Ein weiterer Vorwurf, den sich die Prüfungsleitung in Bezug auf die Vorbereitung der Studierenden gefallen lassen müsse, seien die Prüfungen aus früheren Semestern, die sich anscheinend bei einigen (aber nicht allen) Studenten in Umlauf befänden. Wie aus den Darlegungen hervorgehe, seien solche Prüfungen auf Grund des durch die Prüfungsleitung geschaffenen Mangels an Informationen über das tatsächliche Schwierigkeitsniveau der Prüfung für die Vorbereitung der Studierenden sehr wertvoll. Wer solche Prüfungen besitze, habe eindeutig einen Wettbewerbsvorteil (diesen habe der Rekurrent nicht gehabt). Dass sich solche alte Prüfungen im Umlauf befänden, sei dem Prüfungsleiter bekannt, lasse sich aber, nach seinen Aussagen, nicht verhindern. Prof. Dr. Y._____ könnte diese Ungleichheit beheben, in dem er alte Prüfungen allen Studierenden zugänglich machen würde, wie es in anderen Kursen üblich sei. Dies werde bewusst unterlassen und damit in Kauf genommen, dass der Grundsatz der **Chancengleichheit** verletzt werde. Dies stelle einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, da nicht alle Studenten mit den gleichen Unterlagen für die Prüfungsvorbereitung ausgestattet seien.

(13) Allein mit einer **Anpassung des Notendurchschnitts** liessen sich die vorgenannten Mängel, die im Zusammenhang mit der Prüfungsanlage der Multiple-Choice-Prüfung stünden, nicht beheben. Formell werde damit zwar eine Korrektur der mangelhaften Prüfung ausgewiesen, materiell ändere sich aber nichts an den diesem Rekurs zugrunde liegenden Rekursgründen - es finde lediglich eine optische Korrektur statt. Die Anhebung des Durchschnitts sei gerade bei einer Multiple-Choice-Prüfung untauglich, um eine verfahrenskonforme Prüfung und damit ein gerechtes Ergebnis zu schaffen, da diese Korrektur das Problem im Kern nicht löse, dass viele Studenten die Aufgaben mit Raten gelöst hätten - die einen besser, die anderen schlechter.

(14) Im ersten Teil (24 Aufgaben) sei kein Unterschied in der **Punktegewichtung** zwischen den einzelnen Aufgaben gemacht worden, obgleich gemäss der Beurteilung

durch Prof. Dr. Y._____ 12 Aufgaben als „einfach“, 6 Aufgaben als „mittel“ und 6 Aufgaben als „schwierig“ eingestuft worden seien. Im Sinne einer fairen Bewertung wäre es angebracht gewesen, entsprechend der Gewichtung des Schwierigkeitsgrades unterschiedliche Punktzahlen zu erteilen. Da dies unterlassen worden sei, liege Willkür in der Bewertung vor.

Noch weniger nachvollziehbar sei die Punktevergabe im zweiten Teil der Prüfung (12 Aufgaben). Hier seien gar Aufgaben, die der Prüfungsverantwortliche als schwierig bezeichnet habe, mit 3 Punkten bewertet worden, währenddem für Aufgaben, die in der Tabelle als einfach gälten, 4 Punkte erteilt worden seien (z.B. Teil 2 Aufgaben 1.4 und 3.1). Zudem fehle auch hier eine Staffellung der Punktevergabe in 3 Stufen analog zum Schwierigkeitsgrad: „leicht“, „mittel“, „schwierig“. Somit liege hier eindeutig Willkür in der Bewertung vor.

Nach der Einteilung in drei Schwierigkeitsgrade müssten auch die Punkteabzüge für falsche Antworten gestaffelt werden, da es kaum fair sein dürfte, für eine sehr schwere Aufgabe den gleich hohen Punkteabzug wie für eine einfache Aufgabe vorzunehmen. Auch hier liege Willkür in der Bewertung vor.

Des Weiteren habe die Rekurskommission zu beurteilen, ob es statthaft sei, für falsche Antworten Punkteabzüge zu erteilen. Faktisch führe dies nämlich dazu, dass (wie im Fall des Rekurrenten, **Punkteabzug** von 6,5 Punkten) am Ende der Prüfung nicht jenes Wissen bewertet worden sei, welches der Prüfling mit an die Prüfung gebracht habe, sondern eine Vermischung zwischen seinem Wissen und seinen Wissenslücken stattgefunden habe. Dabei sei er für Wissenslücken oder für falsche Berechnungen doppelt bestraft worden, in dem er dafür Punktabzüge erhalten habe. Dadurch werde - entgegen dem Zweck einer Prüfung - nicht das Wissen eines Studenten bewertet. Dies sei willkürlich und stelle einen wesentlichen Verfahrensmangel dar.

(15) Gemäss der Aussage des Prüfungsverantwortlichen stehe es ausser Frage, dass die Aufgabe 1 in Block 1 aus Teil 1 **nicht zum Prüfungsstoff** gehöre. Da hier einige Studenten die Frage richtig beantwortet hätten - ob durch Zufall und Glück oder durch Wissen, bleibe hier dahingestellt - und diesen dafür 2 Punkte erteilt worden seien, komme es hier zu einer willkürlichen und ungleichen Behandlung der Prüfungskandidaten. Damit

sei die Punkteverteilung und die anschliessende Bewertung willkürlich verfälscht worden.

(16) Aus Folie 78 des Vorlesungsskripts folge, dass die Teilaufgaben 2 bis 4 der Aufgabe 1 im zweiten Teil der Prüfung auf den Berechnungen zu Teilaufgabe 1 beruhten. Sei bei letzterer ein falsches Resultat berechnet worden, folgten daraus automatisch Fehler in Teilaufgabe 2 bis 4. Diese Folgefehler seien in der Bewertung nicht berücksichtigt worden. Diese Prüfungsanlage lasse auf einen Verfahrensfehler schliessen.

(17) Ein weiteres Indiz für die fehlerhafte Prüfungsanlage liefere die überwältigende Anzahl von Rückmeldungen auf die Prüfung, die der Prüfungsleitung zu gegangen sein müssten, bevor überhaupt eine Benotung bekannt gewesen sei. Um eine solche Masse an Studierenden zu mobilisieren, brauche es einen erheblichen Unrechtsgehalt, welcher gemäss den Ausführungen in dieser Eingabe bestätigt werde und auf erhebliche Verfahrensmängel und Willkür schliessen lasse.

4. Mit E-Mail vom 23. März 2009 wurde dem Rekurrenten der Eingang des Rekurses bestätigt. Ferner wurde der Rekurrent aufgefordert, die Notenverfügung einzureichen.

Mit Schreiben vom 30. März 2009 reichte der Rekurrent die Notenverfügung ein.

5. Am 27. März 2009 wurde Prof. Dr. Y._____ aufgefordert, zum Rekurs Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 1. April 2009 reichte der Prüfungsleiter seine Vernehmlassung ein und schrieb folgendes (gekürzt wiedergegeben):

(1) Er habe nie bestätigt, dass der **Schwierigkeitsgrad** der Fachprüfung Mikroökonomik II zu hoch gewesen sei. Er stimme der Sichtweise zu, dass die diesjährige Klausur schwieriger als die letztjährige gewesen sei, was sich allein aus einem Vergleich der Notenverteilung bei für beide Jahre identischen angesetzten Notenschlüsseln ergebe. Dieses Phänomen sei in einem sehr technischen Fach nicht aussergewöhnlich, da bereits kleine Änderungen in den Aufgabenstellungen (auch ohne die Intention, eine Klausur schwieriger zu gestalten) grosse Ausschläge in den Ergebnissen nach sich ziehen könnten und regelmässig zögen. Daher sei und sei schon

immer durch eine Anpassung der Notenskala auf dieses Problem reagiert worden.

Die Einschätzung des Schwierigkeitsgrads einzelner Aufgaben und die Gewichtung der Aufgaben mit Punkten obliege der Verantwortung des Prüfers. Dem Rekurrenten schwebte eine eindeutige, wohl affin gedachte Zuordnung von Schwierigkeitsgrad und Punktzahl vor. Dies müsse nicht so sein und sei nicht einmal sonderlich plausibel.

(2) Er stimme der Sichtweise nicht zu, dass die Klausur zu umfangreich gewesen sei.

(3) Er sehe keine Abweichung von den im Merkblatt angegebenen Zielen, da ein wesentliches Element des Verständnisses mathematischer Theorien darin bestehe, sie formal zu beherrschen. Dies habe er in der Vorlesung auch deutlich gemacht.

(4) Es habe niemals eine Probeproofung gegeben, sondern nur Musteraufgaben, die formal denen der Prüfung entsprochen hätten, um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich auf den Aufgabentyp der Vorlesung besser einstellen zu können. Darüber hinaus sei es sachlich falsch, dass der Schwierigkeitsgrad der Klausur im Vergleich zur Vorlesung, zu den Übungsaufgaben und zu den Musteraufgaben unangemessen hoch gewesen sei. Er habe im Anschluss an die Beschwerden der Studierenden und einem von ihm anberaumten Termin zur Aussprache eine Übersicht veröffentlicht, in der er den intendierten Schwierigkeitsgrad der einzelnen Aufgaben und ihren Bezug zur Vorlesung, zu den Übungsaufgaben und zu den Musteraufgaben erklärt habe. Diese liege dem Rekurs von X._____ bei. Daher sei eine adäquate Vorbereitung möglich gewesen. Dies habe auch Herr Dr. Z._____, Programmverantwortlicher des VWL-Bachelors und Mikroökonom, dem er die Klausur zur Beurteilung vorgelegt habe, bestätigt.

Seine Entscheidung, alte Prüfungen nicht öffentlich zu machen, stelle keine Diskriminierung einzelner Studierender dar, weil er bezüglich der von ihm zur Verfügung gestellten Lehrmittel alle gleich behandle. Ebenso wenig komme es zu einer Ungleichbehandlung zwischen Kohorten, weil sicher gestellt sei, dass frühere Klausuraufgaben nicht mehr in aktuellen Klausuren Verwendung fänden. Daher habe das Argument auch materiell keine Bedeutung.

(5) **Maluspunkte** dienten in Multiple-Choice-Prüfungen dazu zu verhindern, das Ankreuzen auch nicht gewusster Fragen zu einer dominanten Strategie zu machen. Unterlasse man dies, so komme statistisch ein Sockelpunktbetrag heraus, den auch ein Zufallsgenerator erreichen würde. Um diesen Sockelbetrag müsse das Resultat dann in der Notenvergabe korrigiert werden. Bei Maluspunkten werde dieser Effekt gemildert und es werde stärker nach Leistung und nicht nach Zufall sortiert. Die geringere Durchschnittspunktzahl werde durch die Notengrenzen natürlich berücksichtigt. Daher sei dieses Verfahren fairer.

(6) Es handle sich nicht um Willkür, weil er die Beherrschung der logisch vorrangigen Aufgaben für so essentiell erachte, dass eine Nichtbeherrschung grössere Punkteabzüge nach sich ziehe. Darüber hinaus stimme das Argument für das vom Rekurrenten gewählte Beispiel nicht, weil hier gerade nicht alle Aufgabenteile aufeinander aufbauen würden.

(7) Seine tatsächlich getätigten Aussagen, dass Multiple-Choice-Prüfungen Vorteile gegenüber offenen Klausurformaten hätten, weil bei letzteren aufgrund des Zeitdrucks bei der Korrektur und dem notwendigen Rückgriff auf externe Korrektoren eine einheitliche und faire Korrektur nicht möglich sei, besage nicht, dass er Verfahrensmängel bei MC-Formaten zugestehe. Wenn er dieses Format so einschätzen würde, würde er es nicht verwenden.

(8) Als pragmatische Lösung habe er in Abstimmung mit dem Rektorat bezüglich der irrtümlich geprüften Aufgabe 1.1.1 das folgende Vorgehen gewählt: Die Aufgabe sei nicht aus der Bewertung herausgenommen worden, sondern es seien bei richtiger Antwort Bonuspunkte vergeben worden, ohne dass bei falschen Antworten ein Maluspunkt abgezogen worden sei. Der Notenspiegel sei entsprechend angepasst worden. In der Tat könne im Vergleich zu einer Lösung, in der die Frage gestrichen worden wäre und die Notengrenzen entsprechend angepasst worden wären, daher der theoretische Fall auftreten, dass ein Student um eine Notenstufe nach oben oder nach unten rutsche. Er habe dies für den Rekurrenten geprüft. Er habe sich enthalten. Hätte er für die Enthaltung 2 Punkte bekommen, wäre er von einer 2,5 auf eine 3,0 als Endnote gerutscht.

6. Mit Schreiben vom 22. April 2009 wurde dem Rekurrenten mitgeteilt, dass die Akten vollständig seien und er die Mög-

lichkeit erhalte, Einsicht in diese zu nehmen. Eine Kopie der Stellungnahme der Prüfungsleiters wurde dem Rekurrenten zugestellt.

Der Rekurrent wurde eingeladen, den Rekurs allfällig bis zum 4. Mai 2009 (Poststempel) zu ergänzen.

7. Am 26. April 2009 teilte der Rekurrent der Rekurskommission mit, dass er auf eine Rekursergänzung verzichte.

Auf die Rekursbegründung wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - näher eingegangen.

8. Eine erste Aussprache der Rekurskommission in der Sitzung vom 6. Mai 2009 führte zur Frage, ob allen angetretenen Studierenden die Möglichkeit gegeben werde, den 1. Versuch dieser Prüfung zu wiederholen. Zur Abklärung dieser Frage wurde das Verfahren sistiert.

a) Nach einer Aussprache beim Rektor am 26. Mai 2009 nahm der Prüfungsleiter mit einer E-Mail an die Rekurskommission erneut Stellung. In dieser E-Mail an die Rekurskommission bezweifelte Prof. Dr. Y._____, dass durch Raten bei der vorliegenden Prüfung eine Verzerrung entstanden sei.

b) An ihrer Sitzung vom 27. Mai 2009 beschloss die Rekurskommission eine weitere Sistierung zur Verarbeitung der Einwendungen des Prüfungsleiters.

Zumindest für das untere Leistungssegment teilt die Rekurskommission die Auffassung des Prüfungsleiters nicht (vgl. die nachstehenden Erwägungen).

9. [...]

II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen zieht in Erwägung:

[...]

2. Die Fachprüfung Mikroökonomik II (Bachelor-Stufe) vom 13. Januar 2009 umfasste ausschliesslich Multiple-Choice-Aufgaben, und zwar 36. Für deren Lösung waren 90 Minuten

vorgegeben. Den Prüfungskandidaten standen demgemäss pro Aufgabe im Durchschnitt 2,5 Minuten zur Verfügung.

a) Für jede der 24 Multiple-Choice-Aufgaben von Teil 1 konnten je 2 Punkte erzielt werden, 6 Multiple-Choice-Aufgaben von Teil 2 wurden mit 3 Punkten und 6 mit 4 Punkten bewertet. Maximal konnten 90 Punkte erzielt werden.

b) Als **Multiple-Choice-Verfahren** (auch Antwort-Wahl-Verfahren genannt) wird die Prüfungsmethode bezeichnet, bei der der Prüfling unter mehreren vorgegebenen Antworten eine oder mehrere als richtig kennzeichnen muss (Meyers Lexikon). Diese Definition lässt erkennen, dass dieses System verschieden ausgestaltet sein kann.

c) Ein Problem beim Multiple-Choice-Verfahren stellt das Raten dar, falls der Kandidat nicht in der Lage ist, die richtige Lösung zu ermitteln. Werden für falsche Antworten nur in geringem Ausmass (Teil 1: 0,5 Punkte) oder gar keine Maluspunkte (Teil 2: keine Maluspunkte) erteilt, besteht ein starker Anreiz zum Raten. Können die Kandidaten den grössten Teil der Fragen aufgrund ihrer Kenntnisse beantworten, tritt diese Zufallskomponente nicht gravierend in Erscheinung. Ist es den Kandidaten jedoch nur möglich, einen geringen Teil der Fragen aufgrund ihrer Kenntnisse zu beantworten, ist diese Zufallskomponente nicht vernachlässigbar und kann zu Verzerrungen führen. Handelt es sich bei Multiple Choice Aufgaben nicht um Wissensfragen, sondern um das Herleiten von Resultaten, so kann bei der Bewertung naturgemäss nicht zwischen geringfügigen Fehlern und methodischer Unkenntnis unterschieden werden.

d) Die strukturelle Besonderheit des in der der Fachprüfung Mikroökonomik II angewandten Multiple-Choice-Verfahrens lag in Teil 1 darin, dass die Prüfungsleistung nur in einem Ankreuzen „Wahr“ bzw. „Falsch“ bzw. „Enthaltung“ bestand. In Teil 2 waren je 4 Antwortalternativen angegeben und es musste angekreuzt werden, welche richtig ist oder dass keine richtig ist. Der Rekurrent hatte keine Möglichkeit, die von ihm gewählte Antwort zu begründen und so zusätzliche Grundlagen für die Bewertung seiner Prüfungsleistung durch den Korrektor zu schaffen. Nach Abschluss der Fachprüfung Mikroökonomik II fand lediglich eine rechnerische Auswertung statt, die keinen Raum für eine wertende Beurteilung liess.

Bei einer solchen Prüfungsanlage ist die eigentliche Prüfertätigkeit vorverlagert. Alle prüfungsrechtlich bedeutsamen Entscheidungen einschliesslich der prüfungsspezifischen Wertungen müssen bei der Auswahl des Prüfungsstoffes, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglich-

keiten und der Wahl des Auswertungsmodus getroffen werden. Dies erfolgt nicht in einer konkreten Prüfungssituation in Bezug auf bestimmte Prüflinge, sondern abstrakt und generell, und zwar hier für alle 697 Prüfungskandidaten im Bachelorstudium.

e) Im 2. Teil der Prüfung wurden für falsche Antworten keine Maluspunkte erteilt. Auch im 1. Teil geht die Rekurskommission nicht davon aus, dass durch 0,5 Maluspunkte pro falsche Antwort ein Grossteil der Kandidaten vom Raten bei Unkenntnis der richtigen Antwort abgehalten werden konnte.

Im Ergebnis muss angenommen werden, dass der Verzicht auf Maluspunkte im 2. Teil der Prüfung regelmässig zu einer Schönung der Prüfungsergebnisse um eine halbe Note geführt hat.

f) Wie schon in der Vergangenheit bei Multiple-Choice-Prüfungen in Volkswirtschaftslehre vorgekommen (vgl. Entscheide der Rekurskommission Nr. 41/2007 und 47/2007 vom 20. Juni 2007), musste auch bei der Mikroökonomik II Prüfung vom 13. Januar 2009 die Musterlösung Antworten anerkennen, welche ursprünglich als falsch qualifiziert worden sind (vgl. Aufgabe 1.1 des Teils 2; 4 Punkte). Dies ist ein Verfahrensfehler in der Prüfungsanlage, der allein schon für eine halbe Note mehr oder weniger entscheidend sein konnte (vgl. Notenskala nachstehend; vgl. generell zur Problematik von Multiple-Choice-Prüfungen auch Universitätsrat St. Gallen vom 28. Mai 1996 betreffend Prüfung Recht für Betriebswirtschaftler an der Universität St. Gallen, GVP 1996, Nr. 96, S. 230; VPB 60 Nr. 42 zu Multiple-Choice-Aufgabentypen bei Medizinalprüfungen; weitere Entscheide der Rekurskommission der Universität St. Gallen Nr.64a/2005 vom 7. Dezember 2005, Nr. 25/2007 vom 20. Juni 2007; BVerfGE 84, 59).

g) Ein weiterer Verfahrensfehler musste vom Prüfungsleiter hinsichtlich der Tatsache eingeräumt werden, dass die Aufgabe 1.1 des Teils 1 (2 Punkte) nicht zum prüfungsrelevanten Stoff gehörte.

Vom Prüfungsleiter wurde in seiner Stellungnahme nicht erläutert, dass sich die beiden mit Korrekturproblemen behafteten Aufgaben nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirkten.

h) Der nicht lineare Notenschlüssel wurde nach Vorliegen der Ergebnisse wie folgt festgelegt:

12,6 - 16,0 Punkte:	Note 2,0	1	Kandidat
16,5 - 20,0 Punkte:	Note 2,5	16	Kandidaten
20,5 - 24,0 Punkte:	Note 3,0	37	Kandidaten

24,5 - 28,0 Punkte:	Note 3,5	58	Kandidaten
28,5 - 36,5 Punkte:	Note 4,0	198	Kandidaten
37,0 - 44,5 Punkte:	Note 4,5	198	Kandidaten
45,0 - 52,5 Punkte:	Note 5,0	115	Kandidaten
53,0 - 60,5 Punkte:	Note 5,5	55	Kandidaten
61,0 - 90,0 Punkte:	Note 6,0	19	Kandidaten

i) Bei einem linearen Notenschlüssel (0 Punkte = Note 1,0, 90 Punkte = Note 6,0) hätte sich folgendes Notenbild ergeben:

12,6 - 16,0 Punkte:	<= Note 1,9	1	Kandidat
16,5 - 20,0 Punkte:	<= Note 2,1	16	Kandidaten
20,5 - 24,0 Punkte:	<= Note 2,3	37	Kandidaten
24,5 - 28,0 Punkte:	<= Note 2,6	58	Kandidaten
28,5 - 36,5 Punkte:	<= Note 3,0	198	Kandidaten
37,0 - 44,5 Punkte:	<= Note 3,5	198	Kandidaten
45,0 - 52,5 Punkte:	<= Note 3,9	115	Kandidaten
53,0 - 60,5 Punkte:	<= Note 4,4	55	Kandidaten
61,0 - 90,0 Punkte:	Note 4,4 - 6,0	19	Kandidaten

Bei einem linearen Notenschlüssel hätten nur gerade 74 von 697 Prüflingen, d.h. ca. 10 % aller Kandidaten, eine genügende Note erzielt.

j) Der Prüfungsleiter versuchte das Problem, vor das er sich infolge der sehr tiefen von den Prüfungskandidaten erreichten Punktzahlen gestellt sah, durch eine Veränderung der Bewertungsskala (und dem Verzicht auf Maluspunkte im Teil 2) zu lösen. Er verschob offensichtlich die Punkte-Notenskala nach abgeschlossener Korrektur der Prüfungsarbeiten derart, dass bereits mit 61 Punkten (entsprechend 68 % von maximal 90 Punkten) die Höchstnote 6,0 erreicht werden konnte. Normalerweise resultiert bei einem Lösungsgrad von 68 % eine Note 4,4.

k) Bei der vorliegenden Ausgangslage in Mikroökonomik II ist zu prüfen, ob der Prüfungsleiter für die 36 Multiple-Choice-Aufgaben übertrieben strenge Anforderungen stellte, welche die grosse Mehrheit der Kandidaten überforderten, und weiter, ob es zulässig war, unter Berücksichtigung der Prüfungsleistung aller Kandidaten die Bewertungsskala und

die Bewertung im nachhinein so anzupassen, dass eine angemessene Zahl von Prüfungsteilnehmern als „genügend“ eingestuft werden konnte (vgl. zur Problematik der nachträglichen Anpassung der Notenskala VPB 61 Nr. 31; Entscheid der Rekurskommission Nr. Nr. 9b/2003 vom 3. Februar 2004).

l) Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung einer volkswirtschaftlichen Fachprüfung der Bachelor-Stufe der Universität St. Gallen ist an den Anforderungen gemäss der Prüfungsordnung zu messen.

Nach der Prüfungsordnung soll der Kandidat mit dem Lösen der Prüfungsaufgaben den Nachweis erbringen, dass er über fachliche Kompetenzen verfügt und Fähigkeiten besitzt, die ihn zu einer späteren Übernahme von Verantwortung in Beruf, Staat und Gesellschaft befähigen.

m) Damit die geforderte Prüfungsarbeit Mikroökonomik II der Bachelor-Stufe ihren Zweck erfüllt, muss sich der Prüfungsleiter als Verfasser der 36 Multiple-Choice-Aufgaben klar vor Augen halten, welche Absicht damit verfolgt wird, welche Aufschlüsse die Aufgabe geben soll (vgl. HERBERT PLOTKE, Probleme des Schulrechts: Prüfungen und Promotionen, Bern / Frankfurt am Main 1974, S. 104). Entsprechend dem Anforderungsprofil muss der angehende Universitäts-Absolvent durch die Qualität und Quantität der Aufgabenstellung in die Lage versetzt werden, sich über die Fähigkeit zur Lösung anspruchsvoller volkswirtschaftlicher Fallaufgaben auszuweisen. Diese Aufgabe ist nicht nur für die Prüfungskandidaten anspruchsvoll, sondern auch für den Prüfungsleiter als Aufgabenverfasser. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sorgfältig abgewogen werden. Weder eine zu leichte, noch eine übertrieben schwierige Aufgabenstellung erlauben das von der Prüfungsordnung geforderte Urteil über den Prüfungskandidaten. Insbesondere bei einer Multiple-Choice-Prüfung muss der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung sorgfältig abgewogen werden, weil bei der Korrektur kein Ermessensspielraum besteht und verzerrende Effekte auftreten, falls die Kandidaten nur in der Lage sind, einen geringen Anteil der Fragen aufgrund ihrer Kenntnisse zu beantworten.

n) Ausschlaggebend ist vorliegend das Vorgehen des Prüfungsleiters: Indem er den angewendeten Bewertungsraster nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse massiv verschob, brachte er selbst zum Ausdruck, dass er mit den 36 Multiple-Choice-Aufgaben übertrieben strenge Prüfungsaufgaben gestellt hatte. Denn nur eine übertrieben schwierige Prüfungsanlage kann eine derart massive Korrektur des Notenschlüssels nahe legen, wie sie der Prüfungsleiter zur Schöpfung des Gesamtnotendurchschnittes durchführt hatte. Auf-

grund dieser Prüfungsanlage ist dem Prüfungsleiter eine als Rechtsverletzung zu qualifizierende Ermessensüberschreitung vorzuwerfen (Art. 45 Universitätsgesetz).

o) Da sich die Prüfungsanlage als nicht rechtskonform erweist, kann eine nachträgliche Anpassung der Bewertungsskala unter Berücksichtigung der Prüfungsleistung aller Kandidaten nicht dazu führen, diesen Verfahrensfehler zu heilen.

Notenskalen sollen zwar die Vergleichbarkeit der einzelnen Leistungen ermöglichen und dank ihren Stufen einen Überblick über die Resultate einer Gruppe gestatten. Doch sagt eine blosser Rangfolge zu wenig aus, da sie bestenfalls nur Schlüsse innerhalb der zu vergleichenden Arbeiten erlaubt, jedoch eine Aussage, wie sich die Leistungen zu den Anforderungen der Prüfungsordnung verhalten, nicht zulässt. Daher ist es auch grundsätzlich problematisch, der besten Arbeit einer Prüfung die Note 6,0 zu erteilen, weil auf diese Weise die Bewertung der Gruppe von der Leistung des jeweils Besten abhängig gemacht wird und von dem ausserhalb der Gruppe stehenden Bezugspunkt der Prüfungsordnung abgekoppelt wird (vgl. PLOTKE, a. a. O., S. 98).

p) Eine massive Korrektur der Notenskala trägt auch dem Umstand keine Rechnung, dass der Rekurrent bei korrekter Aufgabenstellung möglicherweise eine bessere Leistung als aufgrund der geschönten Bewertungsskala erreicht hätte. Da aufgrund der Aktenlage nicht feststellbar ist, welche Leistung der Rekurrent bei angemessener Aufgabenstellung erbracht hätte, erweisen sich die 36 Multiple-Choice-Aufgaben als ungeeignet für eine objektive Beurteilung der fachlichen Qualifikation des Rekurrenten. Die massive nachträgliche Anpassung der Notenskala stellt vorliegend aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls einen wesentlichen Verfahrensfehler dar, der zur Aufhebung der Notenverfügung der Note Mikroökonomik II (Bachelor-Stufe) führt.

[...]

4. Der Rekurs des Rekurrenten wird teilweise gutgeheissen - eine Notenhebung kommt bei wesentlichen Verfahrensfehlern regelmässig nicht in Frage -, indem die Fachprüfung Mikroökonomik II annulliert wird und der Rekurrent die Möglichkeit erhält, diese Prüfung erneut im 1. Versuch abzulegen.

**III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen
trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 15/2009 betreffend Mikroökonomik II wird teilweise gutgeheissen und die Note 2,5 annulliert. Der Rekurrent erhält die Möglichkeit, die Fachprüfung Mikroökonomik II erneut im ersten Versuch anzutreten.

2. Auf die Erhebung einer Entscheidgebühr wird verzichtet.

3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Ivo Schwander

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Rekurrent; Prof. Dr. Y._____; Studiensekretariat der Universität St. Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.